

**Preisblatt für den Netzzugang Gas
(inklusive Kostenwälzung vorgelagertes Netz)**

- Stand: 28.12.2022 -



gültig ab:

01.01.2023

1. Bestandteile und Berechnung der Netzentgelte im Erdgasverteilnetz

Das Netzentgelt setzt sich je Ausspeisepunkt aus den in Ziff. 2 geregelten Bestandteilen für den jeweiligen Arbeitsbereich (Zone) zusammen. Dabei wird zwischen Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung unterschieden.

Die Entgelte gelten zzgl. der angegebenen Preise für Messung und Messstellenbetrieb.

2. Netzentgelte im Erdgasverteilnetz

2.1 Grund- und Arbeitspreise für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung im Erdgasverteilnetz (inklusive gewälzte Kosten)

Preistabelle						
Arbeitsbereich	Jahresarbeit Untergrenze in kWh	Jahresarbeit Obergrenze in kWh	Grundpreis in €/a	durch Grundpreis abgoltene Arbeit in kWh	Arbeitspreis der nicht abgoltene Arbeit in ct/kWh (inkl. Kosten vorgelagertes Netz)	
Zone 1	1	1.000	5,64	0	1,896	
Zone 2	1.001	4.000	5,64	0	1,896	
Zone 3	4.001	50.000	17,84	0	1,591	
Zone 4	50.001	300.000	65,34	0	1,496	
Zone 5	300.001	1.000.000	233,34	0	1,440	
Zone 6	1.000.001	1.500.000	713,34	0	1,392	

Beispielrechnung: (inklusive gewälzte Kosten)
Netzkunde mit W = 20.000 kWh/a
$NNE = W \times AP + GP$
$NNE = 20.000 \text{ kWh/a} \times 1,591 \text{ ct/kWh} + 17,84 \text{ €/a}$
$NNE = 336,04 \text{ €/a}$

Die Preise verstehen sich zzgl. Konzessionsabgabe lt. gültiger Konzessionsabgabeverordnung¹ und zzgl. der jeweils gesetzlich festgelegten Umsatzsteuer.

¹ Konzessionsabgabe

Laut "Verordnung über Konzessionsabgaben für Elektrizität und Erdgas (KAV)" vom 09. Januar 1992 (BGBl. S 12) wird die Konzessionsabgabe in folgender Höhe (netto) erhoben:

	in ct/kWh
<u>Sondervertragskunden gem.§2 Abs. 3</u>	<u>0,03</u>
Tarifikunden mit Gasverwendung ausschließlich für Kochen und Warmwasser gem. §2 Abs. 2 Nr. 2a KAV	
<u>in Gemeinden bis 25.000 Einwohner</u>	<u>0,51</u>
<u>in Gemeinden bis 100.000 Einwohner</u>	<u>0,61</u>
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2b KAV	
<u>in Gemeinden bis 25.000 Einwohner</u>	<u>0,22</u>
<u>in Gemeinden bis 100.000 Einwohner</u>	<u>0,27</u>